

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 122

5. Oktober

1916

Betr.: Verleih mit Obst und Gemüse; hier Richtpreise für Sauerkraut.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir nachstehend die von der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. zu Berlin festgelegten Richtpreise veröffentlichten, beauftragen wir Sie, dieselben in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen zu lassen.

Gießen, den 2. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Richtpreise der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H., Berlin.

1. Weißkohl, der Bentz mit 3 Ml., ausgültig 12½, Pf. Muster- oder 25 Pf. Händler- innl. Mustergebühren, frei Verladestation oder Fabrik in gepusstem Zustand;

2. Sauerkraut. Vom 1. Oktober 1916 ab ist der Absatz von Sauerkraut allgemein freigegeben, wenn die nachstehenden Preise nicht überschritten werden:

I. a) Beim Absatz durch den Hersteller frei Verladestation des Herstellers für 50 Kilogramm ohne Verpackung 11 Ml.,

b) Beim Absatz in Gebinden von 50 Kilogramm und darüber frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 Kilogramm 12 Ml.

c) Beim Absatz in Gebinden unter 50 Kilogramm frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 Kilogramm 12,50 Ml.,

II. Beim Absatz an den Verbraucher einschließlich handelsüblicher Verpackung für 0,5 Kilogramm 0,16 Ml.

III. Die Erzeugerpreise sind auch solchen Verbrauchern zu gewähren, die mindestens 50 Grt. auf einmal abnehmen.

IV. Die Preise unter I dürfen auch von Händler nicht überschritten werden.

V. Die Gebinde dürfen nur zum Selbstlosenpreise berechnet werden und müssen, wenn Rückgabe vereinbart ist und in brauchbarem Zustand erfolgt, zu diesem Preis zurückgenommen werden.

Die Überschreitung dieser Richtpreise ist gemäß § 5 der Bundesverordnung vom 23. Juli 1915 zu verfolgen.

Berlin, den 30. September 1916.

Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H.  
Köhler.

## Bekanntmachung.

Betr.: Landespolizeiliche Prüfung des Entwurfs zur Herstellung eines Anschlußgleises für die Firma von Eisen und Lindenbaum zu Frankfurt a. M. in km 21,5 + 62 der Nebenbahn Grünberg-Lich.

Der Plan nebst Erläuterungsbericht zu obiger Anlage liegt auf dem Amtszimmer der Großherzoglichen Bürgermeisterei Lich vom 6. bis zum 8. Oktober 1. J. zur Einsicht offen.

Zur landespolizeilichen Prüfung des Projekts ist Termin auf Dienstag, den 10. Oktober 1916, nachm. 3½ Uhr an Ort und Stelle festgesetzt. Einwendungen gegen das Projekt, welches sich auf Ansprüche wegen Verlegung und Änderung öffentlicher Wege, An- und Zusatzen auf Grundstücke, Einfriedigungen, Wasser- und Vorflutverhältnisse usw., sowie die Herstellung von Schutzvorrichtungen zur Sicherung gegen die aus dem Bahnbetrieb entstehenden Gefahren und Nachteile beziehen, sind bei Reviding des Ausführungsplanes spätestens im Termitt vorzubringen.

Gießen, den 4. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Musterung und Aushebung.

In der Zeit vom 16. bis zum 28. Oktober findet in Gießen in der Turnhalle der Stadtmädchen schule, Schillerstraße 8, die Musterung

1. der im Jahre 1898 geborenen Landsturm-pflichtigen,
2. der bei früheren Musterungen als seitig untauglich zurückgestellten in 1892 bis 1896 geborenen Militärpflichtigen,
3. der bei den Friedensmusterungen als dauernd untauglich erklärt in der Zeit vom 8. 9. 1870 bis einschließlich 1875 geborenen Landsturm-pflichtigen, insofern sie nicht

bei der Musterung im Februar / März d. J. als kriegsverwendungsfähig oder als dauernd untauglich befunden worden sind, statt.

Die Musterung beginnt vormittags 8½ Uhr, wegen der Ordnung beständig der Reihenfolge müssen die zu Musternden um 8 Uhr erscheinen. Die Gestellungspflichtigen der Landgemeinden werden durch die Bürgermeistereien besonders geladen, den in der Stadt Gießen Wohnenden werden von dem Unterzeichneten besondere Ladungen durch die Post zugestellt.

Dieseljenigen, die sich noch nicht zur Landsturmrolle oder Stammtolle gemeldet haben, werden hiermit aufgefordert, dies sofort zu tun. Versäumnis der Meldepflicht entbindet nicht von der Gestellungspflicht. Wer sich der letzteren entzieht, wird nach den Militärgerichten bestellt, es kann auch sofortige Einstellung als unsicherer Heerespflichtiger erfolgen.

Wer über seine Melde- und Gestellungspflichten im Zweifel ist, oder wer keine Plakette zur Gestellung erhält, kann sich auf Zimmer 4 des Regierungsgebäudes (Landgräf-Philipp-platz 8) befragen.

Die Militär- und Landsturm-pflichtigen haben in ordentlicher Kleidung und reinlich an Körper zu erscheinen. Wer von den Blüchtigen Brille trägt, hat diese im Termin mitzubringen und bei der Untersuchung vorzuzeigen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungskloster verhindert ist, hat ein beglaubigtes ärztliches Zeugnis bei der Bürgermeisterei seines Wohnortes abzugeben.

Die Zeugnisse sind von den Bürgermeistern oder deren Vertretern im Musterungskloster vorzulegen.

Militär- und Landsturm-pflichtige, die Mitglieder der Jugendwehr sind, haben den Ausweis über ihre Beteiligung an den Übungen der Jungmannen bei der Musterung vorzulegen; sie können Wünsche um Beteiligung zu einem bestimmten Truppenteil innerhalb der Waffengattung, zu der sie ausgehoben werden, äußern.

Bon der Gestellung befreit ist, wer auf Grund eines mit Dienststiegeln versehenen Zeugnisses eines beamteten Arztes oder einer amtlichen Becheinigung an folgenden Fehlern und Gebrechen leidet:

1. Verkürzung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers,
2. Geisteskrankheiten,
3. Epilepsie,
4. Chronischen Gehirn-, Rückenmark- und anderen chronischen Nervenleiden,
5. Taubheit beider Augen,
6. Taubheit beider Ohren,
7. Verlust größerer Gliedmaßen.

Die amtlichen Zeugnisse und Bescheinigungen, die den Namen, Geburtstag und Wohnort des Pflichtigen enthalten müssen, sind bei den Bürgermeistereien vor der Musterung abzugeben.

Die Militärpflichtigen haben ihre Musterungsausweise, die früher als Dauernd untauglich Bezeichneten ihre Ausmusterungsscheine mitzubringen.

Gießen, den 4. Oktober 1916.

Der Civilvorsitzende der Erziehungskommission des Kreises Gießen.

J. B. Heschler.

## An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Obige Bekanntmachung wollen Sie in der üblichen Weise zur allgemeinen Kenntnis geben. Die Ladungen der in der Stadt Gießen wohnenden Militär- und Landsturm-pflichtigen werden diesen direkt zugestellt.

Für die in den Landgemeinden wohnenden Pflichtigen ergeben besondere Schreiben, auf denen die Namen der zu Ladenden mitgeteilt werden. Einige nachträgliche Anmeldungen Militär- und Landsturm-pflichtiger sind unverzüglich hierher mitzuteilen. Sie müssen dafür sorgen, daß die Pflichtigen ordnungsmäßig geladen werden und daß sie rechtzeitig im Musterungstermin erscheinen. Die Gr. Bürgermeister oder deren Vertreter haben ebenfalls rechtzeitig anwesend zu sein.

Dieseljenigen Peetonen, die an einem in obiger Bekanntmachung unter 1-7 genannten Fehler oder Gebrechen leiden, brauchen nicht zur Musterung zu erscheinen, sofern ein amtliches Zeugnis vorgelegt wird. Die Zeugnisse und amtlichen Bescheinigungen sind von Ihnen zu sammeln und im Musterungskloster abzugeben.

Gießen, den 4. Oktober 1916.

Der Civilvorsitzende der Erziehungskommission des Kreises Gießen.

J. B. Heschler.